

II-5058 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr 2541/J

1992-02-28

A N F R A G E

der Abgeordneten Ing. Meischberger  
an den Bundeskanzler  
betreffend Privatradiogesetz

Im Zuge der Diskussion um den Entwurf eines Privatradiogesetzes fordert die österreichische Werbewirtschaft den Gesetzgeber auf, in diesem Gesetzesentwurf auf folgende Punkte, die für die Wirtschaft und den Konsumenten unerlässlich sind, Rücksicht zu nehmen:

1. Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Senderfrequenzen gilt es, eine Offenlegung der derzeit in Österreich nicht genutzten, aber verfügbaren Frequenzen ehe baldigst zu erwirken.
2. Sollten die Frequenzen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Ausstrahlcharakteristik nicht geeignet sein, leistungsfähige Privatradioprogramme für Österreich zu ermöglichen, so sind in einem zweiten Schritt die derzeit vom österreichischen Rundfunk zwar genutzten, für den Betrieb seiner derzeitigen Programme aber nicht notwendigen Frequenzen für den privaten Gebrauch freizugeben.
3. Das Rundfunkgesetz ist dahingehend zu novellieren, daß der Österreichische Rundfunk den Umfang seiner Aufgaben nicht mehr frei bestimmen kann, sondern hinsichtlich der Anzahl der von ihm betriebenen Programme auf den Status quo mit 1.1.1992 festgelegt wird.

fpc108/204/anfragen/bkprivatr.mei

4. Hinsichtlich der verfügbaren technischen Einrichtungen wird der ORF einem "Kontrahierungszwang" unterworfen, das heißt, er ist verpflichtet für ein angemessenes Entgelt, welches von einer unabhängigen Kommission festgelegt wird, Sendeeinrichtungen künftigen Privatradiobetreibern zur Verfügung zu stellen.
5. Das zukünftige Privatradiogesetz muß die Voraussetzung für die wirtschaftliche Lebensfähigkeit künftiger Privatradiounternehmer schaffen. Das heißt, den einzelnen Programm-betreibern müssen Frequenzen zur Verfügung gestellt werden, die unabhängig von der Region eine ausreichende technische Reichweite ermöglichen, um die Lebensfähigkeit der Privatradiounternehmen zu garantieren.  
  
Eine ausreichende technische Vernetzbarkeit innerhalb des österreichischen Bundesgebietes, z. B. Einspeisung in Kabelnetze, muß rechtlich möglich sein.
6. Hinsichtlich des Zuganges zum Betrieb von Privatradioprogrammen soll das Gesetz eine möglichst große Vielfalt der Programmanbieter ermöglichen. Der Aufbau eines zweiten "Monopoles" - auf welche Art auch immer - soll im Sinne einer demokratiepolitisch notwendigen Meinungsvielfalt ausgeschlossen werden. Monopolartige Zusammenschlüsse müssen durch begleitende (flankierende) Maßnahmen der Antitrustgesetzgebung verhindert werden.
7. Die zugelassene Kommission für die Vergabe von Privatradiolizenzen muß hinsichtlich ihrer Zusammensetzung Wirtschaftsfachleute, Medienfachleute, Juristen sowie je einen Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien umfassen.
8. Die Lizenzvergabe hat unbegrenzt, d. h. ohne rechtliche Begrenzung zu erfolgen.

fpc108/204/anfragen/bkprivatr.mei

9. Die Beschränkung der Werbezeiten ist durch die Konvention des Europarates vom 5. Mai 1989 definiert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Bundesregierung eine Regierungsvorlage über ein Privatradiogesetz dem Nationalrat vorlegen?
2. Werden die oben in Punkt 1 - 9 von der österreichischen Werbewirtschaft aufgestellten Forderungen darin Berücksichtigung finden?
3. Welche ergänzenden Änderungen für einen sachgerechten Privatradiobetrieb sind im Rundfunkgesetz notwendig?
4. Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Bundesregierung in diesem Bereich eine Regierungsvorlage einbringen?